



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0126 - 0132, DOK 533/017

**Zur Frage des Beitragsnachlasses (§ 725 Abs. 2 Satz 2 RVO) -
Abgrenzung Wegeunfall und Betriebsweg - BSG-Urteil vom 11.02.1981
- 2 RU 87/79 - und Urteil des LSG für das Saarland vom 22.02.1983
- L 2 U 8/81**

Zur Frage des Beitragsnachlasses (§ 725 Abs. 2 Satz 2 RVO) -
Abgrenzung Wegeunfall und Betriebsweg bei der Fahrt vom Bauhof des
Unternehmens zu einer auswärtigen Baustelle;
hier: BSG-Urteil vom 11.02.1981 - 2 RU 87/79 - (Zurückverweisung
an das LSG für das Saarland. Dieses LSG hat mit Urteil vom
22.02.1983 - L 2 U 8/81 - in der Sache engültig
entschieden.)

Mit Urteil vom 11.02.1981 - 2 RU 87/79 - hat das BSG folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Bindungswirkung des Beitragsbescheides - Abgrenzung Wegeunfall und
Betriebsweg bei der Fahrt vom Bauhof des Unternehmens zu einer
auswärtigen Baustelle:

1. Der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft wird nur in
seinem "Verfügungssatz", also der Beitragsveranlagung für den
Veranlagungszeitraum, "in der Sache bindend" (§ 77 SGG).
Möglicherweise falsch ermittelte Berechnungsfaktoren nehmen
dagegen an der Bindungswirkung für nächste
Beitragsfestsetzungen nicht teil (vgl. BSG-Urteil vom
15.02.1966 - 11 RA 289/65 = BSGE 24, 236).
2. Der Umstand, daß ein Versicherter auf dem Weg nach dem Ort der
Tätigkeit in einem Wagen des Unternehmens mitgenommen wird,
macht diesen Weg selbst dann nicht zum Betriebsweg i.S. des
§ 548 RVO, wenn der Versicherte - für ihn günstiger - nicht
unterwegs, sondern auf einem Betriebsgelände zusteigt.
Wesentlich ist vielmehr, ob der später Verunglückte seine
Tätigkeit mit dem Eintreffen am Betriebsgelände (Bauhof)
bereits begonnen hatte, so daß er sich von einer Arbeitsstätte
zur anderen bzw. von einem Ort der Tätigkeit zu einer
auswärtigen Arbeitsstätte befand.

Kurze Darstellung des Sachverhaltes zum obigen BSG-Urteil vom
11.02.1981:

Die Beteiligten stritten darüber, ob der Klägerin der
satzungsgemäße Beitragsnachlaß zusteht. Das ist der Fall, wenn der
Unfall zweier Arbeitnehmer der Klägerin als Wegeunfall anzusehen
ist (§ 725 Abs. 2 Satz 2 RVO).

Der Unfall ereignete sich morgens auf der Fahrt vom Bauhof der
Klägerin zu einer auswärtigen Baustelle. Die Beklagte meint, die
Verletzten seien mit dem Betreten des Lagerplatzes bereits in den
täglichen Arbeitsablauf eingetreten gewesen, so daß die
anschließende Fahrt als Betriebsweg anzusehen sei. Demgegenüber
ist die Klägerin der Auffassung, die Versicherten hätten ihre
Arbeit erst mit der Aufnahme der Tätigkeit am Einsatzort begonnen,

so daß sie sich auf einem Weg zur Arbeitsstätte (§ 550 RVO) befunden hätten.

Das SG hat die Klage abgewiesen und die Revision durch Beschluß zugelassen. Nach seiner Meinung befanden die Versicherten sich auf einem Betriebsweg.

Aufgrund der Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 11.02.1981 - 2 RU 87/79 - hat das LSG für das Saarland mit Urteil vom 22.02.1983 - L 2 U 8/81 - folgendes für Recht erkannt:

Unter entsprechender Abänderung der Beitragsbescheide vom 05.05.1977 und vom 26.05.1978 wird die Beklagte verurteilt, eine Neuberechnung des Beitrages für die Jahre 1976 und 1977 zur gesetzlichen Unfallversicherung unter Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für die Unfallsache ... vorzunehmen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Weiteres bitten wir, den Urteilsgründen zu entnehmen.